Erste Verordnung zur Änderung der Fachschulverordnung Sozialwesen

Vom 4. Februar 2015

Aufgrund der §§ 9 Absatz 1, 30, 33 und 69 Nummer 6 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524, 555), das zuletzt durch das Gesetz vom 12. Dezember 2014 (GVOBl. M-V S. 644) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern:

Artikel 1

Die Fachschulverordnung Sozialwesen vom 11. Dezember 2012 (Mittl.bl. BM M-V S. 1043) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 2 wird das Wort „Rahmenstundentafel“ durch das Wort „Stundentafeln“ und die Angabe „Anlage 1“ durch die Angabe „Anlagen 1a und 1b“ ersetzt.

   b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

   „Die Rahmenpläne werden vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur gesondert erlassen.“

2. § 7 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

   „(2) Zur Erlangung der Fachhochschulreife ist der erforderliche Zusatzunterricht enthalten in den Fächern Deutsch, Englisch, Sozialkunde und Mathematik sowie in den Modulen des fachrichtungsbezogenen Lernbereiches

   1. für den Bildungsgang gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 1 das Modul 4 „Gestaltung von Bildungs- und Erziehungsprozessen“ und

   2. für den Bildungsgang gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 2 das Modul 5 „Medizinische Grundlagen für die Gestaltung pflegerischer, therapeutischer und gesundheitsfördernder Prozesse“.

   Der Unterricht richtet sich nach den Standards der Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 5. Juni 1998 in der jeweils geltenden Fassung).“

3. § 32 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

   „Alle Fächer und Module sind Prüfungsbereiche.“

   b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

   „Die mündliche Prüfung besteht mindestens aus einer Komplexprüfung. In einer Komplexprüfung werden Inhalte aus zwei Modulen des fachrichtungsbezogenen Lernbereiches geprüft. Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn die Noten der geprüften Module mindestens „ausreichend“ lauten. Im Zeugnis gemäß Anlage 6 sind die Noten der geprüften Module anzugeben. Die Nichtschülerinnen und Nichtschüler haben das Recht auf Zuwahl einer weiteren mündlichen Prüfung.“

   c) Absatz 7 wird aufgehoben.

   d) Die bisherigen Absätze 8 und 9 werden die Absätze 7 und 8.

4. § 33 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „7“ ersetzt.

   b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

   „Eine Wiederholungsprüfung gemäß § 29 Absatz 1 muss im Zeitraum von zwei Jahren nach Zulassung zum ersten Prüfungsverfahren abgeschlossen sein.“

   c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

   „Nichtschülerinnen und Nichtschüler, die die Prüfung erfolgreich bestanden haben, erhalten ein Zeugnis gemäß Anlage 6. Alle Zeugnisse und Bescheinigungen erhalten das Datum der letzten Prüfung, die die Nichtschülerin und der Nichtschüler jeweils abgelegt haben oder aus eigenem Verschulden versäumten. Dieses Datum ist als Zeugnisdatum in die Prüfungsliste der Schule aufzunehmen.“

5. In § 38 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „7“ ersetzt.

6. Die Anlagen werden wie folgt geändert:

   a) Die Anlage 1 wird durch die beigefügten Anlagen 1a und 1b ersetzt.

   b) Beigefügte Anlage 6 wird eingefügt.

   c) Die bisherige Anlage 6 wird Anlage 7.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2014 in Kraft.

Schwerin, den 4. Februar 2015

Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
In Vertretung
Sebastian Schröder

Anlage 1a

Schulart	Fachschule
Fachbereich	Sozialwesen
Fachrichtung	Staatlich anerkannte Erzieherin/ Staatlich anerkannter Erzieher

	1. Jahr	2. Jahr	gesamt
	Wochen	Wochen	Wochen
Unterricht (36 Unterrichtsstunden je Woche)	20	24	44
Projektwochen (36 Unterrichtsstunden je Woche)	8	4	12
Praktische Ausbildung (40 Zeitstunden je Woche)	12	12	24
	Stunden	Stunden	Stunden
Fachrichtungsübergreifender Lernbereich	**160**	**192**	**352**
Sprachlicher Bereich Deutsch/ Englisch	40/40	48/48	88/88
Mathematisch-naturwissenschaftlicher Bereich (Mathematik/Naturwissenschaft)	40	48	88
Gesellschaftswissenschaften, Geisteswissenschaften Sozialkunde/ Religion oder Philosophie	20/20	24/24	44/44
	Stunden	Stunden	Stunden
Fachrichtungsbezogener Lernbereich	**848**	**816**	**1.664**
1. Entwicklung beruflicher Identität und professioneller Perspektiven	40	96	136
2. Entwicklung, Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen	120	144	264
3. Gestaltung von Beziehungen und Gruppenprozessen	40	96	136
4. Gestaltung von Bildungs- und Erziehungsprozessen	280	288	568
5. Institutionelle und gesellschaftliche Rahmenbedingungen	40	24	64
6. Gestaltung von Vernetzungen und Kooperationen	40	24	64
7./8./9. Projektmodule	288	144	432
Unterricht insgesamt	**1.008**	**1.008**	**2.016**
Teilungsstunden			280
Praktische Ausbildung	**480**	**480**	**960**

Anlage 1b

Schulart	Fachschule
Fachbereich	Sozialwesen
Fachrichtung	Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin/ Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger

	1. Jahr	2. Jahr	gesamt
	Wochen	Wochen	Wochen
Unterricht (36 Unterrichtsstunden je Woche)	20	24	44
Projektwochen (36 Unterrichtsstunden je Woche)	8	4	12
Praktische Ausbildung (40 Zeitstunden je Woche)	12	12	24
	Stunden	Stunden	Stunden
Fachrichtungsübergreifender Lernbereich	**192**	**192**	**384**
Sprachlicher Bereich Deutsch/ Englisch	48/48	48/48	96/96
Mathematik	48	48	96
Gesellschaftswissenschaften, Geisteswissenschaften Sozialkunde/ Religion oder Philosophie	24/24	24/24	48/48
	Stunden	Stunden	Stunden
Fachrichtungsbezogener Lernbereich	**816**	**816**	**1.632**
1. Entwicklung beruflicher Identität und professioneller Perspektiven	24	48	72
2. Entwicklung, Bildung, Erziehung, Förderung und Begleitung von Menschen mit Beeinträchtigungen	192	192	384
3. Gestaltung von Beziehungen und Gruppenprozessen	48	48	96
4. Förderung in spezifischen Bildungs- und Erziehungsbereichen	168	168	336
5. Medizinische Grundlagen für die Gestaltung pflegerischer, therapeutischer und gesundheitsfördernder Prozesse	96	96	192
6. Gestaltung lebensalters- und entwicklungsbezogener Pflegeprozesse	96	96	192
7. Institutionelle und gesellschaftliche Rahmenbedingungen	48	24	72
8./9. Projektmodule	144	144	288
Unterricht insgesamt	**1.008**	**1.008**	**2.016**
Teilungsstunden			280
Praktische Ausbildung	**480**	**480**	**960**

Anlage 6
(zu § 33 Absatz 4)

.....
(Name und Ort der Beruflichen Schule)

Zeugnis der Fachschule für Sozialwesen

Nichtschülerprüfung

[Bildungsgang gemäß § 1 Absatz 1]

[Herr/Frau]

.....
(Vorname und Name)

geboren am ..... in .....

hat im Schuljahr ……/……. als Nichtschülerin/Nichtschüler an der Abschlussprüfung teilgenommen und diese bestanden
und ist berechtigt, die Berufsbezeichnung

[Berufsbezeichnung gemäß § 2 Absatz 3]

zu führen.

[Name] erhält aufgrund der Leistungen folgende Noten:

[Lernbereiche mit Fächern oder Modulen sind entsprechend der geprüften Fächer und Module einzusetzen]

(Ort, Datum)

..... Siegel ……
(Schulleiter/Schulleiterin) (Vorsitzender/Vorsitzende des Prüfungsausschusses)

Notenstufen
sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

Dem Zeugnis liegen zugrunde:
Fachschulverordnung Sozialwesen
Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der KMK vom 7. November 2002 in der jeweils geltenden Fassung)